

Schneeräumen schafft Sicherheit!

Wenn Sie Fragen haben,
wenden Sie sich bitte an

Service Center, ☎ **0611 7153-0**
E-Mail: elw@elw.de

Herausgeber:
ELW
Entsorgungsbetriebe der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Unterer Zwerchweg 120
65205 Wiesbaden
☎ 0611 7153-0
E-Mail: elw@elw.de
www.elw.de

Redaktion:
ELW, Unternehmenskommunikation

Gestaltung:
pure:design, Mainz

© ELW 01/2023

www.elw.de

Informationen zum Winterdienst



ELW

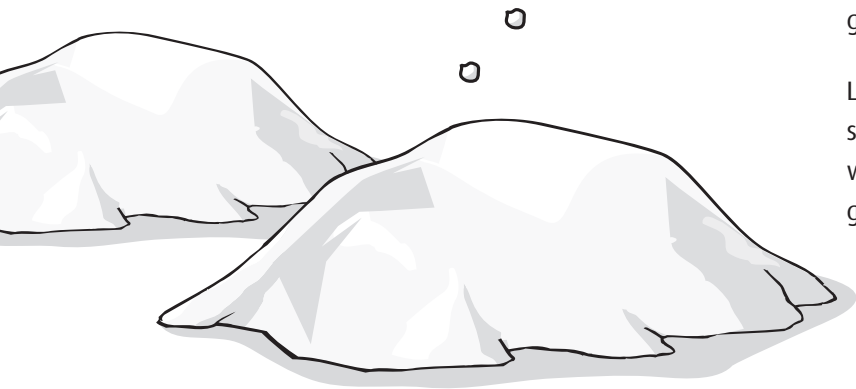
ELW

Wer muss räumen und streuen?

Grundsätzlich ist jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer gemäß der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 8) dazu verpflichtet, die öffentlichen Gehwege auf der Länge der Grundstücksfront von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen oder jemanden mit dem Winterdienst zu beauftragen.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

In der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen; dies ist so oft zu wiederholen, wie es zur dauernden Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Nach 22 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Ist der Verpflichtete während der räum- und streupflichtigen Zeit verhindert, muss er jemand mit der Erfüllung seiner Räum- und Streupflicht beauftragen.



Wie muss geräumt und gestreut werden?

Auf Gehwegen ist mindestens ein 1,5 m breiter Streifen zu räumen und zu streuen. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der Schnee ist auf der Straßenseite des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand aufzuhäufen.

Die Straßenrinnen, Kanaleinlässe und Schachtabdeckungen der Entwässerungsanlagen sowie der Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Auf Straßen ohne Gehwege (Fußgänger- und verkehrsberuhigte Zonen) ist ein Streifen von mindestens 1 m Breite auf jeder Straßenseite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und von 1,50 m Breite bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

Falls sich auf der Straße vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg befindet, ist der Zugang in gleicher Weise zu räumen bzw. zu streuen.

Liegt eine Bus- oder Schulbushaltestelle am Grundstück, muss so geräumt und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet wird.

Bitte halten Sie die Stellflächen und Wege zu Abfallbehältern und Containern schnee- und eisfrei. Achten Sie darauf, dass ein Zugang zur Straße frei bleibt, damit die Mitarbeiter die Mülltonnen nicht über Schneewälle wuchten müssen.

Was darf gestreut werden?

Als Streumittel sind vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf nur in geringer Menge verwendet werden, um eine übermäßige Verschmutzung zu vermeiden.

Auftausalz darf nur bei Blitzeis verwendet werden und wenn die Glätte aufgrund der Witterungsbedingungen nicht anders zu beseitigen ist.

Hinweis: Bitte nicht mehr als nötig streuen, um Schäden an Bäumen zu verhindern.

